

Die Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Niederkassel.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindertagesstättenjahr. Es beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogischer Erziehungs- und Bildungsangebote für Kinder und ihre Familien im Sinne des §52 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) (Förderung der Jugendhilfe) und §52 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung und Bildung) sowie des §52 Nr. 5 AO (Förderung der Kunst und Kultur).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Unterhalt einer oder mehrerer von den Eltern selbstverwalteter Kindertagesstätten, die Errichtung und den Unterhalt eines oder mehrerer Familienzentren sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und fördert den respektvollen Umgang miteinander.
9. Der Verein verpflichtet sich, die Strategie von Gleichstellung und individueller Vielfalt zu berücksichtigen und Integration und Inklusion zu fördern, um Gleichstellung und Chancengleichheit sicherzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein Ziel im Sinne des §2 unterstützen. Eine Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
2. Der Verein kann Mitglieder in folgenden Mitgliedschaftsformen auf Antrag aufnehmen:
 - a) Einzelmitgliedschaft
 - b) Familienmitgliedschaft
3. Mitglieder nach 2.a) sind natürliche Personen einzeln, Mitglieder nach 2.b) sind Paare (Eheleute, eingetragene Lebenspartner, im gleichen Haushalt lebende Paare) als gemeinsames Mitglied.

4. Mitgliedschaften nach 2.a) und b) können aktive Mitgliedschaften oder passive Mitgliedschaften sein. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Betreuung der Einrichtung haben, als passive Mitglieder werden alle übrigen Mitglieder geführt. Jeder aktiven Mitgliedschaft geht mit Anmeldung eines Betreuungsplatzes für ein Kind immer eine passive Mitgliedschaft voraus.

5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

6. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennen die Mitglieder die Satzung und die daran verankerten Ordnungen.

7. Eine passive Mitgliedschaft nach 2.a) oder b) wandelt sich in eine aktive Mitgliedschaft entsprechend der bisherigen nach 2.a) oder b), sobald das/die Mitglied/er ein Kind in der Betreuung der Kindertagesstätte hat/haben.

8. Wenn kein Kind des Mitglieds/der Mitglieder mehr in der Einrichtung betreut wird, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft entsprechend der bisherigen Mitgliedschaft nach 2.a) oder b) um, bis eine Kündigung erfolgt.

9. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

10. Jede Mitgliedschaft begründet eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Familienmitgliedschaften muss der/die Stimmberechtigte in der Anwesenheitsliste ausgewiesen werden. Stimmen können nicht auf andere Personen übertragen werden.

11. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden und ihm der Zugang zur Einrichtung untersagt werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung nach Einlegung der Berufung entscheidet.

Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich eines ausgesprochenen Zugangsverbotes. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Familienmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft des verbleibenden Partners als Einzelmitgliedschaft nach 2.a) weitergeführt.

12. Unbeachtet der Regelungen des § 4, Nr. 11 kann der Vorstand Mitglieder ausschließen,

- die ihren Wohnort wechseln, ohne die neuen Adressdaten dem Verein mitzuteilen,
- die trotz Mahnung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand bleiben.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Der Beitrag für alle Mitgliedschaftsformen ist ein Kalenderjahresbeitrag und wird im ersten Halbjahr fällig und eingezogen. Eine Rückerstattung oder Teilrückerstattung des Kalenderjahresbeitrages ist ausgeschlossen, auch wenn innerhalb des Beitragsjahres eine Kündigung oder ein Ausschluss erfolgt. Der zusätzliche Beitrag für aktive Mitgliedschaften nach §4 Nr. 2.a) oder b) je betreutes Kind ist ein Monatsbeitrag und wird am Anfang des Monats fällig und eingezogen.

3. Die jeweils beschlossenen Beiträge sind in einer Beitragsordnung zusammengefasst, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in sowie einem/einer Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. In den geschäftsführenden Vorstand kann maximal nur ein Mitglied gewählt werden, das gleichzeitig Mitarbeiter/in des Vereins ist.

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassensführer/in.

3. Jeweils zwei geschäftsführungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Näheres hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Vergütungsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit für dauernd aus dem Vorstand aus, so wird das Vorstandsamt bei nächster Wahl nur für die Dauer der ursprünglichen Amtsperiode vergeben.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei die Anwendung eines 4-Augen-Prinzips bei allen Bankgeschäften, wie Überweisungen und Geldabnahmen, sicher zu stellen. Zur Führung der laufenden Geschäfte gehören insbesondere der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie alle personalrechtlichen Angelegenheiten. Zu der Führung der laufenden Geschäfte gehört auch die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans. Sofern der Wirtschaftsplan für den Gesamtverein ein Defizit ausweist oder eine Kreditaufnahme enthalten ist, bedarf der Wirtschaftsplan jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ungeachtet dessen bedürfen folgende Beschlüsse des Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Sachaufwendungen mit Finanzvolumen > 35.000 € (Einzelanschaffung oder Ausgabensumme eines laufenden Kindertagesstättenjahres)
- b) Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken
- c) Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsfrist > 3 Jahren; generell ausgenommen von der Zustimmungspflicht der Mitgliederver-

sammlung sind der Abschluss von Arbeitsverträgen sowie Verträgen im Zusammenhang mit Trägervereinbarungen

- d) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen
- e) Übernahme von Bürgschaften
- f) die Begründung von finanziellen Beteiligungen jeder Art

8. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden lädt der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. Jedes Mitglied ist dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt. Anträge müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Über die Anträge hat der Vorstand spätestens bei seiner nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden und den Antragsteller spätestens eine Woche nach Beschluss über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Alle Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.

12. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

13. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder bei jedwedem fahrlässigen Handeln wird ausgeschlossen. Der Verein stellt das Organ auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Eine persönliche Haftung besteht ausschließlich bei vorsätzlichem Handeln und soweit dies gesetzlich zwingend und unabänderlich vorgesehen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (beispielsweise per E-Mail) durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 6 Wochen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n erfolgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung einer Zusammenstellung der eingegangenen Anträge.
3. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Elternversammlung der jeweiligen Standorte
 - d) der Elternbeirat der jeweiligen Standorte
 - e) der Rat der Tageseinrichtung
4. Anträge müssen der/dem Vorsitzenden bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Anträge, die nach der Antragsfrist eingehen, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit feststellen und der Behandlung zustimmen.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfergebnisse mit einem schriftlichen Bericht. Die Revisoren werden mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassen
 - Prüfung des Geschäftsbetriebes auf bestehende Risiken

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten über

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

sowie mit einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten über

- Änderung der Geschäftsordnung
- Änderung der Vergütungsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
- Einrichtungsordnung
- den jährlichen Wirtschaftsplan, sofern dieser ein Defizit für den Gesamtverein ausweist oder eine Kreditaufnahme enthalten ist
- Änderung der Beitragsordnung
- Abberufung eines Vorstandsmitglieds

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist zudem zu berufen, wenn die Berufung schriftlich von den Revisoren oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform (beispielsweise per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n zu erfolgen, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n.

9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Versammlungsleitung und den jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fallen alle Mittel der Betriebs- und Rücklagenkonten sowie alle Gegenstände, die sich im Vereinseigentum befinden und unmittelbar in der Nutzung der Einrichtung stehen und dem Zweckbetrieb des Vereins zuzurechnen sind, an die Stadt Niederkassel. Das übrige Vereinsvermögen geht an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Rhein-Sieg. Diese haben die zugefallenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am 8.1.1991

geändert am 27.10.1994

geändert am 26.05.2000

geändert am 30.03.2001

geändert am 27.04.2006

geändert am 17.06.2008

geändert am 31.05.2010

geändert am 27.10.2016

geändert am 28.03.2017

geändert am 21.02.2019